

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

7 RAr 110/56

In Sachen

Verkündet

am 9. Dezember 1958

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 19. Oktober
1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I Die Klägerin ist Inhaberin der "I.XX-Wäscherei" in Wilhelmshaven. Ihr Betrieb, der über 30 Beschäftigte zählte, erhielt seit Jahren etwa zur Hälfte seine Aufträge vertraglich von einer Dienststelle der (damaligen) britischen Besatzungsmacht; die Wäsche für etwa 700 Kinder der Prince-Rupert-School wurde laufend gewaschen. Innerhalb der Schulferien von Ende Juli bis Anfang September eines jeden Jahres blieb diese Schule geschlossen; dann fiel von den Kindern keine Wäsche für das Unternehmen an.

Während der großen Ferien 1953 war der Klägerin auf Antrag Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitsamt Wilhelmshaven gewährt worden, da durch den Ausfall der britischen Schulwäsche ihr Betrieb nur annähernd halb ausgelastet war.

Am 26. Juli 1954 zeigte die Klägerin dem Arbeitsamt neuerdings an, daß wegen der bevorstehenden Ferien der Prince-Rupert-School vom 27. Juli bis 5. September 1954 etwa nur die Hälfte der zur Aufrechterhaltung des Betriebs im üblichen Umfang notwendigen Arbeit vorhanden sei. Sie beantragte für 28 Beschäftigte Kurzarbeiterunterstützung auf die Dauer von drei Doppelwochen. Mit Bescheid vom 3. August 1954 lehnte das Arbeitsamt den Antrag ab. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung seien nicht gegeben, da der Arbeitsmangel des Betriebs auf einem regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsausfall beruhe. Der Widerspruch der Klägerin wurde mit Bescheid der Widerspruchsstelle beim Arbeitsamt Wilhelmshaven vom 6. August 1954 zurückgewiesen. Die Arbeitsverkürzung im Betrieb der Klägerin während der Schulferien sei regelmäßig und saisonbedingt. Das Arbeitsamt habe 1953 ihrem Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung offenbar nur in der Annahme entsprochen, daß es sich damals um einen einmaligen und vorübergehenden Arbeitsausfall handelte.

- II Mit ihrer Klage an das Sozialgericht Oldenburg trug die Klägerin hiergegen vor, die Aufträge der englischen Schule seien wesentlich für die Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer; auf die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

- 3 -

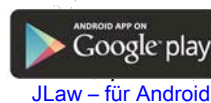
Dauer der Schulferien entfalle etwa die Hälfte ihrer betrieblichen Gesamtarbeit. Einen ausdrücklichen Antrag stellte die Klägerin nicht. In Verhandlungstermin vom 21. Juli 1955 war sie nicht erschienen und hatte sich auch nicht vertreten lassen.

Das Sozialgericht hob durch Urteil (Entscheidung nach Lage der Akten) vom 21. Juli 1955 die Verfügung der Beklagten vom 3. August 1954 auf. Es vertrat die Ansicht, die Kurzarbeiterunterstützung sei eine Kannleistung, deren Versagung gerichtlich nur dann nachgeprüft werden könne, wenn der Verwaltungsbehörde ein Ermessensfehler nachgewiesen sei. Hier sei dies der Fall, weil die Beklagte der Klägerin im Jahre 1953 bei gleichliegendem Sachverhalt Kurzarbeiterunterstützung gewährt habe. Nicht einzusehen sei, warum dann 1954 die rechtliche Beurteilung eine andere sein solle als im Vorjahr. In den Entscheidungsgründen ist weiter ausgeführt: Welchen Umfang der Geschäftsbetrieb der Klägerin habe und wie viel davon auf die Waschaufträge der englischen Schule entfalle, habe das Gericht nicht geprüft. Auf eine Klärung dieser Frage könne verzichtet werden, da im Jahre 1953 die Kurzarbeiterunterstützung gewährt worden war. Es genüge, den entgegenstehenden Verwaltungsakt der Beklagten aufzuheben. Ihr müsse danach die erneute Überprüfung des Sachverhalts und die Errechnung der Kurzarbeiterunterstützung überlassen bleiben. Die Rechtsmittelbelehrung erteilte das Sozialgericht dahin: "Gegen dieses Urteil ist gemäß §§ 143 und 147 des Sozialgerichtsgesetzes die Berufung an das Landessozialgericht in Celle gegeben".

- III Die Beklagte legte Berufung ein. Diese erachtete sie durch die Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts als zugelassen, überdies aber auch deswegen nicht als ausgeschlossen, weil die Klage nicht auf Leistung, sondern auf Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet sei. Ferner machte sie neben anderen Verfahrensrügen insbesondere diejenige geltend, daß das Sozialgericht gegen die Pflicht zur Sachaufklärung verstoßen habe. Die Versagung der Kurzarbeiterunterstützung sei nach den gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt gewesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

IV Das Landessozialgericht Celle verwarf mit Urteil vom 19. Oktober 1956 die Berufung der Beklagten. Das Rechtsmittel sei unzulässig, weil der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung Leistungen für einen Zeitraum unter drei Monaten betreffe. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung stelle keine Zulassung der Berufung dar. Wesentliche Verfahrensmängel lägen nicht vor. Insbesondere habe der Vorderrichter die Sachaufklärungspflicht nicht verletzt. Lege man die Auffassung des Sozialgerichts als richtig zugrunde, daß Zahlung von Kurzarbeiterunterstützung eine Kannleistung sei, und daß ein Wechsel in der Beurteilung einer im Wesen gleichen Sachlage als Ermessensfehler angesehen werden müsse, dann sei ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts jedenfalls nicht ersichtlich.

Revision wurde zugelassen.

V Gegen das am 2. November 1956 zugestellte Urteil legte die Beklagte mit einem Schriftsatz ohne Datumseintrag, beim Bundessozialgericht eingegangen am 1. Dezember 1956, Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Oldenburg vom 21. Juli 1955 die Klägerin mit der Klage abzuweisen, hilfsweise,

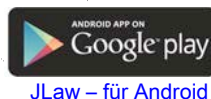
die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte begründete die Revision am 24. Dezember 1956 und machte unter anderem Verstöße gegen §§ 103, 106, 123, 143, 144, 158 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Sie hält die Berufung nach § 143 SGG für zulässig. Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts sei dieses Rechtsmittel nicht durch § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, da die Klägerin dem Tatbestand der vorinstanzlichen Urteile nach keinen Antrag, zumindest aber keinen Leistungsantrag

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellt habe. Demnach könnten auch keine wiederkehrenden Leistungen im Streit sein, sondern allenfalls ein Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts, wie das Sozialgericht selbst angenommen habe. Anfechtungsklagen aber ständen Berufungsausschließungsgründe nicht entgegen. Darüber hinaus sei die Berufung wegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren des Berufungsgerichts zulässig, der darin liege, daß es der ihm obliegenden Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht genügt, sondern Prüfung und Aufklärung der Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung der Verwaltungsbehörde überlassen habe. Ferner habe die Klägerin vor dem Sozialgericht keinen Antrag gestellt, so daß eine Entscheidung ohne Anträge nicht hätte ergehen dürfen.

Sachlich sei die Revision darin begründet, daß seitens der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung nicht erfüllt waren; der Arbeitsmangel in ihrem Unternehmen träte regelmäßig auf und beruhe auf der Eigenart des Betriebs. Aus der Tatsache, daß das Arbeitsamt Wilhelmshaven im Jahre 1953 Kurzarbeiterunterstützung gezahlt habe, könne kein Anspruch auf Gewährung dieser Leistungen in nachfolgenden Jahren hergeleitet werden.

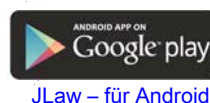
Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Die Klägerin hat sich im Revisionsverfahren nicht schriftsätzlich geäußert und hat keine Anträge gestellt.

- VI Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 2 SGG) und demgemäß zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Bei einer zugelassenen Revision ist vor der sachlich-rechtlichen Würdigung des Streites von Amts wegen zu prüfen, ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, soweit sie unverzicht-



bar sind, die besonderen Voraussetzungen des vorausgegangenen Berufungsverfahrens sowie die Voraussetzungen für eine entscheidende Tätigkeit des Revisionsgerichts erfüllt sind (BSG. 2 S. 222 227; 3 S. 124 126; 4 S. 70 72, 281 284).

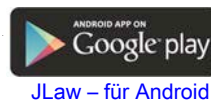
Das Landessozialgericht hat die Zulässigkeit der Berufung zu Unrecht verneint. Nach dem Grundsatz des § 143 SGG findet gegen die Urteile der Sozialgerichte regelmäßig die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 144 bis 149 SGG nichts anderes ergibt. § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG zufolge ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen (3 Monaten). Maßgebend bezüglich dieses Rechtsmittelausschlusses ist der Streitgegenstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (BSG. 2 S. 135 136, 139). Streitgegenstand ist der prozessuale Anspruch im Sinne des durch den Antrag gekennzeichneten Begehrens auf rechtskräftige Feststellung einer Rechtsfolge (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 88 II 2, S. 403/404). Dieser Rechtslehre ist das Bundessozialgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung laufend gefolgt (BSG. 4 S. 208; 5 S. 221/223).

Auch im vorliegenden Falle bestimmt das prozessuale Begehren der Klägerin den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils. Es war bei verständiger Würdigung – selbst wenn die Klägerin vor Gericht keinen förmlichen Antrag gestellt hatte – ausgehend von ihrer Anzeige über Kurzarbeit vom 26. Juli 1954 und den diesbezüglichen Verwaltungsakten der Beklagten dahin auszulegen (§ 123 SGG), daß Kurzarbeiterunterstützung für die Zeit der englischen Schulferien, nämlich vom 27. Juli bis 5. September 1954 beantragt ist. Damit aber stand die Dauer der beanspruchten Leistungen von vornherein fest. Weil ihr Zeitraum unter 13 Wochen liegt, war die Berufung durch § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, ohne daß darauf abzustellen ist, ob dieser prozessuale Anspruch als reine Leistungsklage oder

in der Form einer verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage erhoben ist.

Soweit das Sozialgericht in Fällen der §§ 144 bis 149 SGG die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zulassen will, muß es diese Zulassung - wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat - im Urteil eindeutig aussprechen. Zwar muß die Zulassung nicht unbedingt in die Urteilsformel aufgenommen sein, wie das Landessozialgericht offenbar annimmt (vgl. BSG. in SozR. zu SGG § 150 Bl. Da 4 Nr. 11). Jedoch ist der bloße Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung "Gegen dieses Urteil ist die Berufung gegeben" hierfür nicht ausreichend (vgl. BSG. in SozR. zu SGG § 150 Bl. Da 1 Nr. 4). Überdies wird die Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts im vorliegenden Fall noch dadurch unverständlich, daß es zwei sich widersprechende Vorschriften (§ 143 und § 147 SGG) hierzu zitiert hat. Nach allem enthält das Urteil des Sozialgerichts keine wirksame Zulassung der Berufung.

VII Das zunächst unzulässige Rechtsmittel der Beklagten wurde indessen gemäß § 150 Nr. 2 SGG zulässig, weil sie zutreffend bereits in der Berufungsinstantz selbst gerügt hatte, daß das Verfahren des ersten Rechtszugs an einem wesentlichen Mangel leide (vgl. BSG. in SozR. zu SGG § 150 Bl. Da 2 Nr. 9). Für die Frage, ob das Sozialgericht seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, in ausreichendem Maße nachgekommen ist, kommt es darauf an, ob der ihm zur Zeit der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte, oder ob er das Sozialgericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (vgl. BSG. 2 S. 84 und BSG. in SozR. zu SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Es bewertete die Kurzarbeiterunterstützung, was allerdings durch die Vorschriften des im vorliegenden Falle anzuwendenden Anhangs B der VO Nr. 111 nicht gedeckt ist, als eine "Kannleistung" und sah einen Ermessensfehler der Beklagten darin, daß sie der Klägerin im Jahre 1953 während der Sommerferien der englischen Schule Kurzarbeiterunterstützung gezahlt, 1954 jedoch bei



gleichbleibendem Sachverhalt nicht gewährt habe. Die Verpflichtungen zur Sachaufklärung (§§ 103, 106 SGG) geboten alsdann eindeutig festzustellen, ob in diesen zwei Jahren dem Antrag der Klägerin jeweils gleiche sachliche Bedingungen sowie dieselben organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde lagen. Hierzu hätte unter anderem ermittelt werden müssen, welchen Umfang der Geschäftsbetrieb der Klägerin in jedem der beiden Jahre hatte, welcher Anteil der Wäscheaufträge insgesamt in den fraglichen Zeitabschnitten auf die englische Schule entfiel, wie die Arbeitnehmer des Unternehmens eingesetzt waren und in welcher Zahl sie jeweils unvermeidbar von Kurzarbeit betroffen wurden. Weiterhin hätte sich das Sozialgericht mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob nicht schon der Umstand, daß es sich offenbar im Jahre 1953 um den ersten Fall derartiger Kurzarbeit handelte, während diese sich im Jahre 1954 wiederholte, eine andere Beurteilungsgrundlage ergibt. Infolge ungenügender Aufklärung erweist sich die Annahme eines Ermessensfehlers zu Lasten der Beklagten als bloße Unterstellung. Nach alledem hat das Sozialgericht seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt wie auch die Grenzen des Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG), überschritten. Solche Verstöße aber sind wesentliche Verfahrensmängel nach § 150 Nr. 2 SGG (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Anm. 1 zu § 103 SGG und die dort angegebene Rechtsprechung).

Mithin war die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zulässig, und das Landessozialgericht hätte eine Entscheidung in der Sache selbst treffen müssen. Da dies nicht geschehen ist, war das angefochtene Urteil wegen eines Verstosses gegen § 158 Abs. 1 SGG aufzuheben.

Die Revision der Beklagten war schon deshalb begründet. Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte es auf die weiter von ihr erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr ankommen.

VIII Da die noch fehlenden Ermittlungen zum Sachverhalt nachgeholt werden müssen, kann der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Diese muß zur erneuten Verhandlung und Entscheidung

an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SGG). Anhaltspunkte für die von ihm im einzelnen nachzuholenden Untersuchungen und Feststellungen ergeben sich aus dem "Zweiten Abschnitt" (§§ 3 bis 10) des Anhangs B der VO Nr. 111, der die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung behandelt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)